



Jahrgang 45
Freitag, den 14.04.2017
Ausgabe 15/2017

Riedstädter Nachrichten

Einzelpreis 0,85 Euro

Wochenzeitung für Crumstadt Erfelden Goddelau Leeheim Wolfskehlen

Osterfeuer

Feuerwehr
Riedstadt - Wolfskehlen



Ostersonntag
ab 17 Uhr

Entzündung um 17.15 Uhr

Parkplatz
Feuerwehrhaus
Groß-Gerauer-Straße 31



Mit Unterhaltung für
Groß und Klein.



RIED - Autovermietung

PKW - Kleintransporter / LKW
mit Ladebordwand (7,49 t)

0 61 58 - **17 99**

RIED TAXI

seit über 30 Jahren Ihr zuverlässiger Partner

Krankenfahrten aller Art
(Dialyse/Strahlenbehandl./Chemoth./Arzt)
Auch **LIEGENDBEFÖRDERUNG /
ROLLSTUHL** mit Treppenlifter

0 61 58 - **52 52**

Mit den amtlichen Bekanntmachungen der Stadt Riedstadt

Nebengebäude Stiftung Soziale Gemeinschaft Riedstadt (Tel. 06158 915513)

montags.....10:00 - 12:00 Uhr
mittwochs.....16:00 - 18:00 Uhr

Georg-Büchner-Bücherei Goddelau

Rathausplatz 1 (Tel. 06158 181-118)

montags.....16:00 - 18:00 Uhr
donnerstags.....16:00 - 18:00 Uhr

Katholische Öffentliche Bücherei der Pfarrgemeinde

St. Bonifatius mit St. Alban, Friedrichstraße 11, Goddelau

sonntags.....10:30 - 10:55 Uhr
.....12:00 - 12:30 Uhr

dienstags.....16:30 - 17:30 Uhr

Stadtteilbücherei Leeheim

Kirchstraße 12 (Tel. 06158 975513)

dienstags.....10:00 - 12:00 Uhr
donnerstags.....16:00 - 18:00 Uhr

Stadtteilbücherei Wolfskehlen

Gemsheimer Straße (Tel. 06158 975525)

dienstags.....16:00 - 18:00 Uhr
donnerstags.....11:00 - 12:00 Uhr

Bereitschaftsdienste

Ärztliche Notdienstzentrale

Ärztliche Notdienstzentrale Ried

Die ärztliche Notdienstzentrale Ried im Philippshospital (K 154 Richtung Stockstadt) ist zu folgenden Zeiten geöffnet:

- **montags, dienstags und donnerstags von 19:00 Uhr bis zum nächsten Tag 7:00 Uhr**
- **mittwochs ab 14:00 Uhr bis donnerstags 07:00 Uhr**
- **an Wochenenden von Freitag 14:00 Uhr bis zum kommenden Werktag 07:00 Uhr**
- **an Feiertagen ab dem Vorabend, 19:00 Uhr bis zum nächsten Werktag 7:00 Uhr**

Für das kommende Wochenende ergibt sich folgende Öffnungszeit:

von Freitag 14:00 Uhr durchgehend bis Montag, 7:00 Uhr. Zu allen anderen Zeiten wenden Sie sich bitte an Ihren Hausarzt oder dessen auf dem Anrufbeantworter benannten Vertreter (ggf. über jeweilige Telefonansage abfragen).

Notdienstzentrale Tel.: 116 117

Zahnärztlicher Notdienst

Rufbereitschaft:

Mittwoch und Freitag von 14:00 bis 20:00 Uhr

Samstag 8:00 Uhr bis Montag 8:00 Uhr

Sprechstunden:

Freitag von 16:00 Uhr bis 18:00 Uhr

Samstag und Sonntag von 10:00 bis 12:00 Uhr

und von 16:00 bis 18:00 Uhr

Sie erhalten Informationen über den **Zahnärztlichen Notfallvertretungsdienst Hessen** unter Telefonnummer 01805 607011 (14 Cent/Minute aus dem deutschen Festnetz, max. 42 Cent/Minute für Mobilfunk)

Augenärztlicher Notdienst

Der augenärztliche Notdienst ist jeweils telefonisch aktuell über die Praxis Dr. Weber/Dr. Strosahl, Telefon 1064 zu erfragen.

Apotheken-Notdienst

Dienstbereitschaft generell von 18:30 Uhr bis 8:30 Uhr des nächsten Tages.

Um stets so aktuell wie möglich zu sein, führen wir die Apotheken-Notdienste nicht mehr einzeln auf. Stattdessen können Sie die Daten täglich aktuell auf 2 Wegen abrufen:

1. Über die Internetseite www.apothekerkammer.de/notdienst.htm
2. Über die Notdienst-Nummer 0800-0022833 (zum Ortstarif)

Amtliche Bekanntmachungen

Ausscheiden und Nachrücken in der Stadtverordnetenversammlung Riedstadt

Der Stadtverordnete Marcus Kretschmann (CDU-Fraktion) hat sein Mandat für die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Riedstadt mit Wirkung zum 28.03.2017 niedergelegt. Am gleichen Tage hat er mit Wirkung zum 04.04.2017 seine Ernennungsurkunde zum hauptamtlichen Bürgermeister der Stadt Riedstadt erhalten.

Gemäß § 34 Abs. 3 des Hess. Kommunalwahlgesetzes (KWG) stelle ich hiermit fest, dass Herr Marcus Kretschmann somit zum 28.03.2017 aus der Stadtverordnetenversammlung Riedstadt ausscheidet und der nächste Bewerber des Wahlvorschlages der CDU, Herr Jens Nold, wohnhaft Sortinoplatz 29, 64560 Riedstadt in die Stadtverordnetenversammlung nachrückt. Gegen diese Feststellung ist gemäß § 34 Abs. 4 KWG die Möglichkeit des Einspruchs gegeben. Der Einspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift bei dem Gemeindevorstand der Stadt Riedstadt, Rathausplatz 1, 64560 Riedstadt (Rathaus), binnen einer Frist von zwei Wochen nach Veröffentlichung dieser Bekanntmachung einzureichen.

gez. Petra Fischer, Gemeindevorstand

Ausscheiden und Nachrücken in der Stadtverordnetenversammlung Riedstadt

Der Stadtverordnete Sebastian Wispel (GLR-Fraktion) hat sein Mandat für die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Riedstadt mit Wirkung zum 01.04.2017 niedergelegt.

Gemäß § 34 Abs. 3 des Hess. Kommunalwahlgesetzes (KWG) stelle ich hiermit fest, dass Herr Sebastian Wispel somit zum 01.04.2017 aus der Stadtverordnetenversammlung Riedstadt ausscheidet und der nächste Bewerber des Wahlvorschlages der GLR, Herr Daniel Satzinger, wohnhaft Parkstraße 9, 64560 Riedstadt in die Stadtverordnetenversammlung nachrückt. Gegen diese Feststellung ist gemäß § 34 Abs. 4 KWG die Möglichkeit des Einspruchs gegeben. Der Einspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift bei dem Gemeindevorstand der Stadt Riedstadt, Rathausplatz 1, 64560 Riedstadt (Rathaus), binnen einer Frist von zwei Wochen nach Veröffentlichung dieser Bekanntmachung einzureichen.

gez. Petra Fischer, Gemeindevorstand

Neue Bushaltestelle am Bahnhof

In diesen Tagen werden in der Goddelauer Bahnhofsallee im Bereich der Bushaltestelle auf der Bahnhofseite die vorhandenen Hecken gerodet und ein Baum gefällt. Diese Arbeiten sind nötig, da die Lokale Nahverkehrsgesellschaft ab 3. April dort eine neue barrierefreie Bushaltestellen errichten wird.

Die Straßenverkehrsbehörde der Stadt teilt ergänzend hierzu mit, dass ab diesem Zeitpunkt die Bahnhofsallee zwischen den Einmündungen zur Friedrichstraße und zur Goethestraße halbseitig gesperrt werden muss. Mit kleineren Verkehrsbehinderungen ist zu rechnen. Die Lokale Nahverkehrsgesellschaft wird ebenfalls wegen dieser Baumaßnahme eine Bedarfshaltestelle in der Goethestraße - in Höhe des ehemaligen Funk-Taxis Ried - einrichten.

Die Baumaßnahme am Bahnhof und die damit verbundene Teilsperre der Bahnhofsallee sollen bis zum 26. Mai 2017 dauern.



Die Bushaltestelle am Bahnhof Goddelau wird barrierefrei ausgebaut.

Städtische Bücherei wieder offen

Alle fünf kommunalen Stadtbüchereien sind nach den Osterferien wieder zu den üblichen Öffnungszeiten zugänglich. Am Dienstag, 18. April 2017 in Crumstadt und Leeheim (10:00 Uhr bis 12:00 Uhr) und Wolfskehlern (16:00 Uhr bis 18:00 Uhr) und ab Mittwoch, dem 19. April 2017 in Erfelden (16:00 Uhr bis 18:00 Uhr). Die Georg-Büchner-Bücherei Goddelau steht nach den Osterfeiertagen am Donnerstag, 20. April 2017 (16:00 Uhr bis 18:00 Uhr) wieder für Ausleihen zur Verfügung.

Warnung vor Kleingedrucktem

Düsseldorfer Verlag sucht derzeit Anzeigenkunden beim Riedstädter Gewerbe



Warnung vor Kleingedrucktem (Foto: Thorben Wengert / pixelio.de)

Die Stadt Riedstadt wurde von einem Erfelder Handwerksbetrieb darüber informiert, dass derzeit ein Düsseldorfer Verlag wieder einmal für ein „Bürgermagazin“ Anzeigen verkauft. Die Stadt weist in diesem Zusammenhang darauf hin, dass in

diesem Falle keine Kooperation mit der Stadt vorliegt. Durch Anzeigen finanzierte Ortspläne oder Bürgerbroschüren, die in Zusammenarbeit mit der Stadt herausgegeben werden, sind derzeit nicht in Planung. Im Falle einer Kooperation könnten die entsprechenden Firmen ein vom Bürgermeister unterzeichnetes Schreiben als Nachweis vorlegen.

Generell ist rechtlich nichts dagegen einzuwenden, dass ein Verlag per Fax seine Vordrucke für Anzeigenaufträge verschickt. Zweifelhafte wird die Werbestrategie erst dadurch, dass man sich bei der Anzeigengestaltung offenbar aus der städtischen Bürgerbroschüre bedient. Mit der Annoncenabbildung im „Datenblatt“ wird dem Fax-Empfänger suggeriert, es handele sich um eine Neuauflage seiner Werbeanzeige.

Tatsächlich wird jedoch eine beauftragte Annonce in überregionalen Broschüren in einem Verteilgebiet von bis zu 75 Kilometer Luftlinie und in einer Auflage von „mindestens 1000 Exemplaren“ erscheinen. Die Verteilung erfolgt ausschließlich über Auslegstellen. Außerdem ist im Kleingedruckten der Fax-Rückantwort erläutert, dass man mit seiner Unterschrift gleich für vier Ausgaben Aufträge erteilt hat. Der Vertrag ist während der einjährigen Gültigkeitsdauer nicht kündbar. Die Stadtverwaltung empfiehlt allen Gewerbetreibenden eindringlich, bei solchen Anzeigenangeboten die Bedingungen im Kleingedruckten genau zu studieren. Die Jahresbroschüre der Stadt Riedstadt erscheint seit Jahren in einer weit höheren Auflage. Damit ist nicht nur sichergestellt, dass das redaktionelle Umfeld der Annoncen aus lesenswerten und lokalen Texten mit Bezug auf unsere Heimatstadt besteht. Außerdem erfolgt die Verteilung nicht nur über Auslegstellen, sondern an alle Riedstädter Haushalte sowie die Neubürger bei deren polizeilicher Anmeldung.

Öffnungszeiten des Kulturbüros

Rückkehr zur Normalität nach Personalwechsel - montags bis donnerstags von 08:30 bis 12:00 Uhr

Zwei von drei offenen Planstellen im Riedstädter Kulturbüro sind wieder besetzt, so dass die zeitweise Schließung der Anlaufstelle für die städtische Kulturarbeit (wir hatten berichtet) zum Teil wieder aufgehoben werden kann. Allerdings sind zukünftig in diesem Bereich ausschließlich Halbtagskräfte tätig, so dass sich die Öffnungszeiten momentan noch auf Vormittage beschränken müssen und damit von den regulären Sprechzeiten der Stadtverwaltung abweichen.

Ab Montag, 13. März ist das Kulturbüro in der Weidstraße 9 im Nebengebäude des Büchnerhauses somit wieder für den Publikumsverkehr geöffnet – montags bis donnerstags von 8:30 Uhr bis 12:00 Uhr. Telefonische Kontaktaufnahmen (06158 930841/2) außerhalb dieser Öffnungszeiten werden mit Anrufbeantworter aufgezeichnet. E-Mails an kultur@riedstadt.de oder Faxe (930843) werden zeitnah bearbeitet.

Für größere Veranstaltungen des städtischen Kulturprogramms werden zukünftig die Eintrittskarten am Rathaus-Empfang verkauft. Das Rathaus ist zu den Öffnungszeiten montags bis freitags von 07:30 Uhr bis 12:00 Uhr, dienstags bereits ab 07:00 Uhr und donnerstags zusätzlich von 14:00 bis 18:00 Uhr geöffnet.

Aktuell gibt es bereits Tickets für folgende Veranstaltungen aus dem Kulturprogramm:

Theaterabend mit den Sandbachmimen Pfungstadt „Neurotische Zeiten“ (8. April), „Paar-Spaltereien“ mit Iris Stromberger und Aart Veder (29. April), „Die Kapp von Heiner Stuhlfauth“ mit Rainer Weisbecker (13. Mai), „Leonce und Lena“ mit Christian Wirmer (21. Mai), Lesung mit dem Büchnerpreisträger Marcel Beyer (10. Juni), Krimi-Lesung mit Weinprobe von Andreas Wagner (29. Juni), Theaterfahrt nach Oppenheim mit Drei-Gänge-Menü und „Dinner for One“ uff rhoihes-sisch (16. Dezember).

Für kleinere Veranstaltungen besteht die Möglichkeit der Platzreservierung. Diese sind telefonisch, per Fax oder E-Mail möglich. Persönliche Ansprechpartner im Kulturbüro sind Anja Stark oder der neue Leiter des Büchnerhauses, Peter Brunner. Die Leitung des Kulturbüros ist momentan noch unbesetzt.

Riedstadt-Goddelau

Verlegung der Haltestelle „Bahnhof A“ ab dem 03.04.2017

Aufgrund von Haltestellenumbauarbeiten wird die vor dem Bahnhofsgebäude liegende Position der Haltestelle „Bahnhof A“ ab Montag, den 3. April 2016, Betriebsbeginn für ca. 8 Wochen in die Goethestraße nahe der Bahnhofstraße verlegt.

Die Haltestelle wird von den Linien 40 (Leeheim - Goddelau - Crumstadt - Darmstadt), 45 (Gernsheim - Stockstadt - Goddelau - Griesheim) und 47 (Groß-Gerau - Dornheim - Leeheim - Goddelau - Gernsheim) angedient.

Weitere Informationen zu dieser Umleitung sind in der RMV-Mobilitätszentrale Groß-Gerau, Jahnstraße 1, Telefonnummer 06152/84777 erhältlich.

Herausgeber: LINUS WITTICH Medien KG
Druck: Druckhaus WITTICH KG
Verlag: LINUS WITTICH Medien KG
Anschrift: 54343 Föhren, Europa-Allee 2 (Industriepark Region Trier, IRT)

Verantwortlich:
redaktioneller Teil: Dietmar Kaupp,
Verlagsleiter
Anzeigen: Thomas Blees,
Produktionsleiter

Erscheinungsweise: wöchentlich
Zustellung: Zustellung im Abonnement

Reklamationen Vertrieb: Tel. 06502 9147-335, -336, -713, E-Mail: vertrieb@wittich-foehren.de

Für Anzeigenveröffentlichungen und Fremdbeilagen gelten unsere Allgemeinen Geschäftsbedingungen und die zur Zeit gültige Anzeigenpreisliste. Für Textveröffentlichungen gelten unsere Allgemeinen Geschäftsbedingungen. Namentlich gekennzeichnete Artikel geben nicht unbedingt die Meinung der Redaktion wieder. Bei Nichtlieferung ohne Verschulden des Verlages oder infolge höherer Gewalt, Unruhen, Störung des Arbeitsfriedens, bestehen keine Ansprüche gegen den Verlag.



Widerspruchsrecht gegen Datenweitergabe

Riedstädter Ordnungsbehörde macht auf Möglichkeiten der Übermittlungssperre aufmerksam

Parteien und Wählergruppen können vor einem öffentlichen Wahltermin - von der Europa- bis zur Kommunalwahl - Daten aus dem öffentlichen Melderegister beziehen. Diese Förderung der Wahlwerbung lässt das Bundesmeldegesetz (§ 50, Absatz 1) ausdrücklich zu, um damit dem grundgesetzlichen Auftrag („Parteien wirken bei der politischen Willensbildung des Volkes mit“) nachzukommen. Die Weitergabe der Adressdaten ist jedoch auf den Zeitraum bis sechs Monate vor einem Wahltermin beschränkt und erfolgt generell nur auf Anforderung.

Wer eine Weitergabe seiner persönlichen Daten an Parteien oder andere Träger von Wahlvorschlägen verhindern will, kann eine Übermittlungssperre eintragen lassen. Dies ist kostenlos möglich, muss jedoch schriftlich oder bei persönlicher Vorsprache zur Niederschrift beantragt werden.

Wegen der anstehenden Bundestagswahl am 24. September 2017 macht die Ordnungsbehörde der Stadt jetzt auf dieses Widerspruchsrecht aufmerksam.

Der Antrag zur Eintragung einer Übermittlungssperre ist formlos an die Fachgruppe Öffentliche Sicherheit und Ordnung, Einwohnermelde- und Passwesen, Rathausplatz 1, 64560 Riedstadt zu richten. Auf der Homepage der Stadt (www.riedstadt.de) wird ein entsprechendes Formular zum Ausfüllen und Ausdrucken angeboten. Der Antrag kann nach den gesetzlichen Regelungen nicht telefonisch oder per E-Mail eingereicht werden.

Bei Nachfragen stehen die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Einwohnermelde- und Passamtes gerne unter der Sammelrufnummer 06158 181-644 zur Verfügung.

Fundsachenversteigerung

Öffentliche Bekanntmachung gemäß §§ 979, 980, 981 BGB

Eine Versteigerung der Fundsachen findet gemäß §§ 979 bis 981, 983 BGB am **Donnerstag, 1. Juni 2017, ab 18:00 Uhr auf dem Bauhof der Stadt Riedstadt, Am Damacker 13, 64560 Riedstadt** statt.

Zur Anmeldung Ihrer Rechte werden Empfangsberechtigte gemäß § 983 BGB aufgefordert, bis Mittwoch, 31.05.2017, 12:00 Uhr, diese bei dem Magistrat der Stadt Riedstadt, Fachgruppe Öffentliche Sicherheit und Ordnung, Rathausplatz 1, Zimmer 19, 64560 Riedstadt geltend zu machen.

Eine Gesamtliste der zur Versteigerung anstehenden Gegenstände kann im Zimmer 19 der Stadtverwaltung Riedstadt eingesehen werden.

Die Frist zur Anmeldung von Rechten nach § 27c Abs. 2 Hessisches Ausführungsgesetz zum BGB beträgt mindestens 6 Wochen, beginnend mit dem Ablauf des Tages des Aushangs.

Riedstadt, den 13.04.2017

Im Auftrag

Marina Müller

Bauleitplanung der Stadt Riedstadt, Stadtteil Wolfskehlen

Änderung des Flächennutzungsplanes im Bereich „Anglerhütte ASV Wolfskehlen“

Bekanntmachung der Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 2 Baugesetzbuch (BauGB)

Im Stadtteil Wolfskehlen der Stadt Riedstadt befinden sich nördlich der Ortslage, im Bereich der dort gelegenen Sportanlagen, der Angelsee sowie zu Vereinszwecken genutzte bauliche Anlagen des Angelsportvereins Wolfskehlen 1967 e.V. Für den Bereich besteht bislang kein Bebauungsplan. Zur Sicherung der bestehenden Nutzungen und vorhandenen baulichen Anlagen, hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Riedstadt deshalb in ihrer Sitzung am 09.02.2016 die Aufstellung des o.g. Bebauungsplanes sowie die Änderung des Flächennutzungsplanes in diesem Bereich und am 23.03.2017 die Entwurfsoffenlage beschlossen. Das Planziel der Flächennutzungsplan-Änderung ist die Darstellung von Verkehrsflächen, Grünflächen mit den nutzungsentsprechenden Zweckbestimmungen Angelsportverein und Grillplatz/Grillhütte, Flächen für Wald sowie Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft. Die Fläche des Angelsees wird weiterhin als Wasserfläche dargestellt.

Der räumliche Geltungsbereich der Flächennutzungsplan-Änderung umfasst insbesondere die Flächen im Umgriff des Angelsees und kann der unten abgebildeten Übersichtskarte entnommen werden. Der Entwurf der Flächennutzungsplan-Änderung einschließlich zugehöriger Begründung und des nach Maßgabe der Anlage 1 zum Baugesetzbuch und den Umweltschutzgütern im Sinne des § 1 Abs. 6 Nr. 7 BauGB gegliederten Umweltberichtes mit integriertem landschaftspflegerischem Planungsbeitrag und einer Natura-2000-Verträglichkeitsprognose sowie die im Verfahren eingegangener umweltrelevanter Stellungnahmen liegen in der Zeit von **Montag, dem 24.04.2017 bis einschließlich Mittwoch, dem 31.05.2017** in der Stadtverwaltung Riedstadt, Stadtteil Goddelau, Bauamt, Rathausplatz 1, 64560 Riedstadt, auf dem Flur im 1. OG des Neubaus ab dem Zimmer 102 zu den allgemeinen Dienststunden der Verwaltung öffentlich aus. In Ausnahmefällen sind auch andere Termine nach vorheriger Vereinbarung möglich. Während dieser Zeit können von jedermann Anregungen zu den Planungen schriftlich oder zur Niederschrift vorgebracht werden.

Folgende Arten umweltbezogener Informationen liegen vor:

Umweltbericht mit integriertem landschaftspflegerischem Planungsbeitrag und Natura-2000-Verträglichkeitsprognose (Vorprüfung) Der Umweltbericht umfasst neben einem Kapitel zu den Inhalten Zielen und Festsetzungen des Bebauungsplanes und den in den einschlägigen Fachgesetzen und Fachplänen festgelegten Zielen des Umweltschutzes, eine Beschreibung und Bewertung der voraussichtlichen erheblichen Umweltauswirkungen der Planung einschließlich der Maßnahmen zu ihrer Vermeidung, Verringerung bzw. ihrem Ausgleich. Die Betrachtung der umweltrelevanten Schutzgüter umfasst dabei:

- Boden und Wasser: Beschreibung der anstehenden Bodenarten mit Funktionsbewertung. Beschreibung ergriffener Maßnahmen zur Eingriffsminimierung.
- Klima und Luft: Feststellung, dass keine Maßnahmen vorbereitet werden, die Produktion oder Transport von Frisch- oder Kaltluft behindern.
- Tiere und Pflanzen: Bestandsbeschreibung der Biotop- und Nutzungstypen mit Eingriffsbewertung.
- Artenschutzrechtliche Belange: Ausführungen zu den gesetzlichen Regelungen zum Artenschutz. Feststellung, dass aufgrund der vorhandenen Biotopstrukturen mit dem Vorkommen geschützter Arten zu rechnen ist. Verweis auf die durchgeführte Artenschutzrechtliche Prüfung.
- Biologische Vielfalt: Ausführungen zur Definition des Begriffs der Biologischen Vielfalt und zu allgemeinen Zielen ihrer Erhaltung sowie Eingriffsbewertung bezüglich dieses Schutzgutes.
- Landschaft: Feststellung, dass keine Änderungen vorbereitet werden, die Auswirkungen auf das Landschaftsbild haben.
- Gebiete gemeinschaftlicher Bedeutung und Europäische Vogelschutzgebiete: Benennung der nächstgelegenen Natura-2000-Gebiete mit Ausführungen zum Europäischen-Vogelschutzgebiet DE-6217-403 „Hessische Altneckarschlinge“ sowie Feststellung, dass keine erheblichen Beeinträchtigungen der Erhaltungsziele und des Schutzzwecks durch die Planung zu erwarten sind und eine Natura-2000-Verträglichkeitsprüfung nicht erforderlich wird.
- Mensch, Gesundheit und Bevölkerung: Beschreibung der Auswirkungen der Planung auf die Schutzgüter Wohnen und Siedlung sowie Erholung, mit dem Ergebnis, dass keine Auswirkungen auf die Schutzgüter zu erwarten sind.
- Kultur- und sonstige Sachgüter: Hinweis auf gesetzliche Regelungen zum Umgang mit Bodendenkmalen.

Hinzu kommt eine Eingriffs- und Ausgleichsbetrachtung die den durch die Planung vorbereiteten Eingriff in Natur und Landschaft bewertet. Ferner umfasst der Umweltbericht Angaben zur Entwicklung des Umweltzustandes bei Durchführung bzw. Nichtdurchführung der Planung, zu den in Betracht kommenden anderweitigen Planungsmöglichkeiten sowie zur Überwachung der Umweltauswirkungen, die aufgrund des Bauleitplans auftreten können.

Im Rahmen der frühzeitigen Öffentlichkeitsbeteiligung bei gleichzeitiger Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß §§ 3 Abs. 1 bzw. 4 Abs. 1 BauGB sind folgende Stellungnahmen mit umweltrelevanten Informationen eingegangen bzw. umweltrelevante Themen angesprochen worden:

- Hessen-Forst, Forstamt Groß-Gerau (26.04.2016): Hinweis auf die im Plangebiet vorhandene Waldfläche im Sinne des Hessischen Waldgesetzes und des erforderlichen Waldumwandlungsverfahrens bei anderweitiger Inanspruchnahme.

- Regierungspräsidium Darmstadt (18.05.2016): Hinweis, dass das Plangebiet von einem Erlaubnisfeld zur Aufsuchung von Kohlenwasserstoffen überdeckt wird.

Es wird darauf hingewiesen, dass nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen bei der Beschlussfassung über den Bauleitplan unberücksichtigt bleiben können. Ferner wird darauf hingewiesen, dass nach § 4b BauGB ein Planungsbüro mit der Durchführung des Verfahrens beauftragt worden ist.

Riedstadt, den 13.04.2017

Der Magistrat

gez. Marcus Kretschmann, Bürgermeister

Räumlicher Geltungsbereich der Flächennutzungsplan-Änderung im Bereich „Anglerhütte ASV Wolfskehlen“

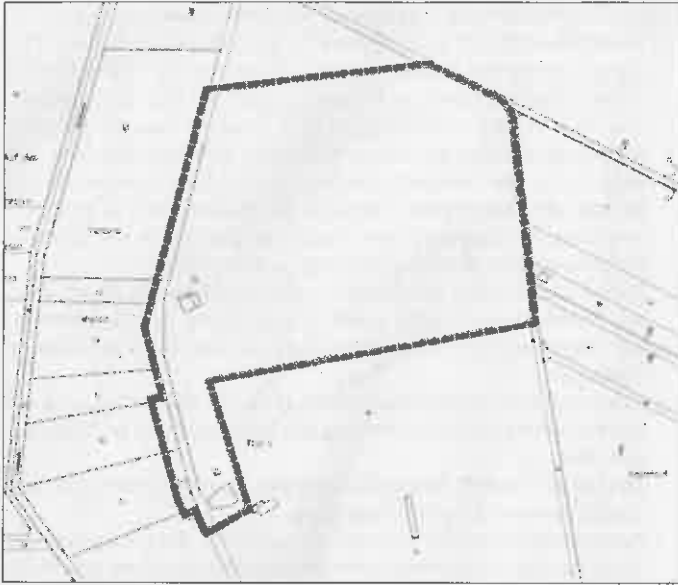


Abbildung genordet, ohne Maßstab.

Bauleitplanung der Stadt Riedstadt, Stadtteil Wolfskehlen

Bebauungsplan „Anglerhütte ASV Wolfskehlen“

Bekanntmachung der Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 2 Baugesetzbuch (BauGB)

Im Stadtteil Wolfskehlen der Stadt Riedstadt befinden sich nördlich der Ortslage, im Bereich der dort gelegenen Sportanlagen, der Angelsee sowie zu Vereinszwecken genutzte bauliche Anlagen des Angelsportvereins Wolfskehlen 1967 e.V. Für den Bereich besteht bislang kein Bebauungsplan. Zur Sicherung der bestehenden Nutzungen und vorhandenen baulichen Anlagen, hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Riedstadt deshalb in ihrer Sitzung am 09.02.2016 die Aufstellung des o.g. Bebauungsplanes sowie die Änderung des Flächennutzungsplanes in diesem Bereich und am 23.03.2017 die Entwurfsoffenlage beschlossen. Das Planziel des Bebauungsplanes ist die Festsetzung von privaten Grünflächen mit der Zweckbestimmung „Angelsportverein“ gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 15 BauGB im Bereich der vereinsmäßig genutzten baulichen Anlagen, sowie ergänzend die Festsetzung von Flächen für Wald und Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft im Umgriff des Angelsees. Hinzu kommt die bestandsorientierte Festsetzung von Verkehrsflächen. Der räumliche Geltungsbereich des Bebauungsplanes umfasst in der Gemarkung Wolfskehlen, Flur 5, die Flurstücke 57 und 58 jeweils teilweise und kann der unten abgebildeten Übersichtskarte entnommen werden. Der Entwurf des Bebauungsplanes einschließlich zugehöriger Begründung und des nach Maßgabe der Anlage 1 zum Baugesetzbuch und den Umweltschutzgütern im Sinne des § 1 Abs. 6 Nr. 7 BauGB gegliederten Umweltberichtes mit integriertem landschaftspflegerischem Planungsbeitrag und einer Natura-2000-Verträglichkeitsprognose, ein Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag zu der Tierartengruppe der Vögel sowie die im Verfahren eingegangenen umweltrelevanten Stellungnahmen liegen in der Zeit von **Montag, dem 24.04.2017 bis einschließlich Mittwoch, dem 31.05.2017** in der Stadtverwaltung Riedstadt, Stadtteil Goddelau, Bauamt, Rathausplatz 1, 64560 Riedstadt, auf dem Flur im 1. OG des Neubaus ab dem Zimmer 102 zu den allgemeinen Dienststunden der Verwaltung öffentlich aus.

In Ausnahmefällen sind auch andere Termine nach vorheriger Vereinbarung möglich. Während dieser Zeit können von jedermann Anregungen zu den Planungen schriftlich oder zur Niederschrift vorgebracht werden.

Folgende Arten umweltbezogener Informationen liegen vor:

- Umweltbericht mit integriertem landschaftspflegerischem Planungsbeitrag und Natura-2000-Verträglichkeitsprognose (Vorprüfung): Der Umweltbericht umfasst neben einem Kapitel zu den Inhalten, Zielen und Festsetzungen des Bebauungsplanes und den in den einschlägigen Fachgesetzen und Fachplänen festgelegten Zielen des Umweltschutzes, eine Beschreibung und Bewertung der voraussichtlichen erheblichen Umweltauswirkungen der Planung einschließlich der Maßnahmen zu ihrer Vermeidung, Verringerung bzw. ihrem Ausgleich. Die Betrachtung der umweltrelevanten Schutzgüter umfasst dabei:
 - Boden und Wasser: Beschreibung der anstehenden Bodenarten mit Funktionsbewertung, Beschreibung ergriffener Maßnahmen zur Eingriffsminimierung.
 - Klima und Luft: Feststellung, dass keine Maßnahmen vorbereitet werden, die Produktion oder Transport von Frisch- oder Kaltluft behindern.
 - Tiere und Pflanzen: Bestandsbeschreibung der Biotop- und Nutzungstypen mit Eingriffsbewertung.
 - Artenschutzrechtliche Belange: Ausführungen zu den gesetzlichen Regelungen zum Artenschutz. Feststellung, dass aufgrund der vorhandenen Biotopstrukturen mit dem Vorkommen geschützter Arten zu rechnen ist. Verweis auf die durchgeführte Artenschutzrechtliche Prüfung.
 - Biologische Vielfalt: Ausführungen zur Definition des Begriffs der Biologischen Vielfalt und zu allgemeinen Zielen ihrer Erhaltung sowie Eingriffsbewertung bezüglich dieses Schutzgutes.
 - Landschaft: Feststellung, dass keine Änderungen vorbereitet werden, die Auswirkungen auf das Landschaftsbild haben.
 - Gebiete gemeinschaftlicher Bedeutung und Europäische Vogelschutzgebiete: Benennung der nächstgelegenen Natura-2000-Gebiete mit Ausführungen zum Europäischen-Vogelschutzgebiet DE-6217-403 „Hessische Altneckarschlinge“ sowie Feststellung, dass keine erheblichen Beeinträchtigungen der Erhaltungsziele und des Schutzzwecks durch die Planung zu erwarten sind und eine Natura-2000-Verträglichkeitsprüfung nicht erforderlich wird.
 - Mensch, Gesundheit und Bevölkerung: Beschreibung der Auswirkungen der Planung auf die Schutzgüter Wohnen und Siedlung sowie Erholung, mit dem Ergebnis, dass keine Auswirkungen auf die Schutzgüter zu erwarten sind.
 - Kultur- und sonstige Sachgüter: Hinweis auf gesetzliche Regelungen zum Umgang mit Bodendenkmalen.

Hinzu kommt eine Eingriffs- und Ausgleichsbetrachtung die den durch die Planung vorbereiteten Eingriff in Natur und Landschaft bewertet. Ferner umfasst der Umweltbericht Angaben zur Entwicklung des Umweltzustandes bei Durchführung bzw. Nichtdurchführung der Planung, zu den in Betracht kommenden anderweitigen Planungsmöglichkeiten sowie zur Überwachung der Umweltauswirkungen, die aufgrund des Bauleitplans auftreten können.

- Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag: Der Artenschutzrechtliche Fachbeitrag umfasst neben einem einleitenden Kapitel zur Veranlassung und Aufgabenstellung, zu den rechtlichen Grundlagen und der Methodik, die Ermittlung der Wirkfaktoren und die Festlegung des Untersuchungsrahmens für die untersuchte Tierartengruppe Vögel, für die eine Prüfung von Verbotstatbeständen im Hinblick auf die Bestimmungen des § 44 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) und die Vermeidung von Beeinträchtigungen erfolgte. Aus der Analyse sind als artenschutzrechtlich relevante Vogelarten Rohrammer, Stockente, Weidenmeise und Weißstorch hervorgegangen. Im Ergebnis kann das Eintreten von artenschutzrechtlichen Verbotstatbeständen unter Berücksichtigung der in Beitrag formulierten Vermeidungs- und Kompensationsmaßnahmen ausgeschlossen werden.

Im Rahmen der frühzeitigen Öffentlichkeitsbeteiligung bei gleichzeitiger Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß §§ 3 Abs. 1 bzw. 4 Abs. 1 BauGB sind folgende Stellungnahmen mit umweltrelevanten Informationen eingegangen bzw. umweltrelevante Themen angesprochen worden:

- Hessen-Forst, Forstamt Groß-Gerau (26.04.2016): Hinweis auf die im Plangebiet vorhandene Waldfläche im Sinne des Hessischen Waldgesetzes und des erforderlichen Waldumwandlungsverfahrens bei anderweitiger Inanspruchnahme.

- Kreisausschuss des Landkreises Groß-Gerau (25.05.2016): Anregung zur Ergänzung des Artenschutzrechtlichen Fachbeitrags um weitere Artengruppen, nähere Ausführungen zu durchziehenden Vogelarten, der Ergänzung und Konkretisierung von Vermeidungsmaßnahmen sowie der Aussagen zum Bestand an Baumhöhlen. Hinweise zu baubedingten Wirkfaktoren und dem Erhaltungszustand des Kuckucks. Hinweise zur zulässigen Grundfläche, zur Zulässigkeit von Wegen, Zugängen und Sitzgelegenheiten im Plangebiet, Anregung zur Ergänzung der Eingriffs-Ausgleichsbetrachtung. Hinweise zur erforderlichen Löschwasserversorgung.
- Regierungspräsidium Darmstadt (18.05.2016): Hinweis, dass das Plangebiet von einem Erlaubnisfeld zur Aufsuchung von Kohlenwasserstoffen überdeckt wird.

Es wird darauf hingewiesen, dass nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen bei der Beschlussfassung über den Bauleitplan unberücksichtigt bleiben können und dass ein Antrag nach § 47 der Verwaltungsgerichtsordnung (Normenkontrollantrag zum Bebauungsplan) unzulässig ist, wenn mit ihm nur Einwendungen geltend gemacht werden, die vom Antragsteller im Rahmen der Auslegung nicht oder verspätet geltend gemacht wurden, aber hätten geltend gemacht werden können. Ferner wird darauf hingewiesen, dass nach § 4b BauGB ein Planungsbüro mit der Durchführung des Verfahrens beauftragt worden ist.

Riedstadt, den 14.04.2017

Der Magistrat

gez. Marcus Kretschmann, Bürgermeister

Räumlicher Geltungsbereich des Bebauungsplanes „Anglerhütte ASV Wolfskehlen“



Abbildung genordet, ohne Maßstab

Bauleitplanung der Stadt Riedstadt, Stadtteil Crumstadt

Änderung des Flächennutzungsplanes im Bereich des Obst- und Gartenbauvereins Crumstadt (Teilbereich 2 des Bebauungsplanes „Kleingärten Crumstadt Süd“)

Bekanntmachung der Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 2 Baugesetzbuch (BauGB)

Die Stadt Riedstadt betreibt im südlichen Anschluss an die Ortslage Crumstadt die Aufstellung des o.g. Bebauungsplanes sowie die Änderung des Flächennutzungsplanes in einem Teilbereich des Bebauungsplanes und hat in ihrer Sitzung am 23.03.2017 die Entwurfsoffenlage der Bauleitpläne beschlossen. Planziel der Änderung des Flächennutzungsplanes ist die Umwidmung von „Flächen für die Landwirtschaft“ mit der Zweckbestimmung „Grünland (Erhalt)“ in „Grünflächen“ mit der Zweckbestimmung „Obst- und Gartenbauverein“. Der räumliche Geltungsbereich der Flächennutzungsplan-Änderung befindet sich südlich der Ortslage Crumstadt, östlich der Poppenheimer Straße, umfasst den Bereich des Vereinsheims des Obst- und Gartenbauvereins und kann der nachfolgenden Übersichtskarte entnommen werden.

Der Entwurf der Flächennutzungsplan-Änderung einschließlich zugehöriger Begründung und des nach Maßgabe der Anlage 1 zum Baugesetzbuch und den Umweltschutzgütern im Sinne des § 1 Abs. 6 Nr. 7 BauGB gegliederten Umweltberichtes mit integriertem landschaftspflegerischem Planungsbeitrag sowie die im Verfahren eingegangenen umweltrelevanten Stellungnahmen liegen in der Zeit von **Montag, dem 24.04.2017 bis einschließlich Mittwoch, dem 31.05.2017** in der Stadtverwaltung Riedstadt, Stadtteil Goddelau, Bauamt, Rathausplatz 1, 64560 Riedstadt, auf dem Flur im 1. OG des Neubaus ab dem Zimmer 102 zu den allgemeinen Dienststunden der Verwaltung öffentlich aus. In Ausnahmefällen sind auch andere Termine nach vorheriger Vereinbarung möglich. Während dieser Zeit können von jedermann Anregungen zu den Planungen schriftlich oder zur Niederschrift vorgebracht werden.

Folgende Arten umweltbezogener Informationen liegen vor:

- Umweltbericht mit integriertem landschaftspflegerischem Planungsbeitrag: Der Umweltbericht umfasst neben einem Kapitel zu den Inhalten, Zielen und Festsetzungen des Bebauungsplanes und den in den einschlägigen Fachgesetzen und Fachplänen festgelegten Zielen des Umweltschutzes, eine Beschreibung und Bewertung der voraussichtlichen erheblichen Umweltauswirkungen der Planung einschließlich der Maßnahmen zu ihrer Vermeidung, Verringerung bzw. ihrem Ausgleich. Die Betrachtung der umweltrelevanten Schutzgüter umfasst dabei:
 - Boden und Wasser: Beschreibung der anstehenden Bodenarten mit Funktionsbewertung sowie Beschreibung der Maßnahmen zur Eingriffsminimierung. Hinweis auf das berührte oberirdische Gewässer.
 - Klima und Luft: Beschreibung der Auswirkungen der Planung auf das Kleinklima sowie Aufführung von Möglichkeiten zur Eingriffsminimierung.
 - Tiere und Pflanzen: Bestandsbeschreibung der Biotop- und Nutzungstypen mit Eingriffsbewertung.
 - Artenschutzrechtliche Belange: Feststellung, dass aufgrund der vorhandenen Biotopstrukturen mit dem Vorkommen geschützter Arten zu rechnen ist. Verweis auf die durchgeführte Artenschutzrechtliche Prüfung mit Feststellung, dass das Eintreten artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände unter Berücksichtigung von Vermeidungsmaßnahmen ausgeschlossen werden kann.
 - Biologische Vielfalt: Ausführungen zur Definition des Begriffs der Biologischen Vielfalt und zu allgemeinen Zielen ihrer Erhaltung. Hinweis, dass bezüglich dieses Schutzgutes keine erheblichen Auswirkungen zu erwarten sind.
 - Landschaft: Feststellung, dass keine Änderungen vorbereitet werden, die wesentliche Auswirkungen auf das Landschaftsbild haben.
 - Gebiete gemeinschaftlicher Bedeutung und Europäische Vogelschutzgebiete: Benennung der nächstgelegenen Natura-2000-Gebiete mit Feststellung, dass keine erheblichen Beeinträchtigungen der Erhaltungsziele durch die Planung zu erwarten sind.
 - Mensch, Gesundheit und Bevölkerung: Beschreibung der Auswirkungen der Planung auf Wohnqualität und Erholung, mit dem Ergebnis, dass keine Auswirkungen auf die Schutzgüter zu erwarten sind.
 - Kultur- und sonstige Sachgüter: Hinweis auf im Umfeld des Plangebietes bekannte Bodendenkmäler mit Hinweisen zum Umgang hiermit im Planvollzug. Verweis auf gesetzliche Regelungen zum Umgang mit Bodendenkmälern.

Hinzu kommt eine Eingriffs- und Ausgleichsbetrachtung die den durch die Planung vorbereiteten Eingriff in Natur und Landschaft bewertet. Ferner umfasst der Umweltbericht Angaben zur Entwicklung des Umweltzustandes bei Durchführung bzw. Nichtdurchführung der Planung, zu den in Betracht kommenden anderweitigen Planungsmöglichkeiten sowie zur Überwachung der Umweltauswirkungen, die aufgrund des Bauleitplans auftreten können.

Im Rahmen der frühzeitigen Öffentlichkeitsbeteiligung bei gleichzeitiger Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß §§ 3 Abs. 1 bzw. 4 Abs. 1 BauGB sind folgende Stellungnahmen mit umweltrelevanten Informationen eingegangen bzw. umweltrelevante Themen angesprochen worden:

- hessenArchäologie (20.04.2016): Hinweis auf im Umfeld des Plangebietes bekannte Bodendenkmäler, die möglicherweise in den Geltungsbereich hineinragen. Hinweise zum Vorgehen bei Bodeneingriffen.

- Regierungspräsidium Darmstadt (12.04.2016): Anregung zur Ergänzung der Hinweise in der Plankarte. Hinweis, dass das Planungsgebiet von einem Erlaubnisfeld zur Aufsuchung von Kohlenwasserstoffen überdeckt wird.

Es wird darauf hingewiesen, dass nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen bei der Beschlussfassung über den Bauleitplan unberücksichtigt bleiben können. Ferner wird darauf hingewiesen, dass nach § 4b BauGB ein Planungsbüro mit der Durchführung des Verfahrens beauftragt worden ist.

Riedstadt, den 13.04.2017
Der Magistrat
gez. Marcus Kretschmann, Bürgermeister

Räumlicher Geltungsbereich der Änderung des Flächennutzungsplanes im Bereich des Obst- und Gartenbauvereins Crumstadt (Teilbereich 2 des Bebauungsplanes „Kleingärten Crumstadt Süd“)

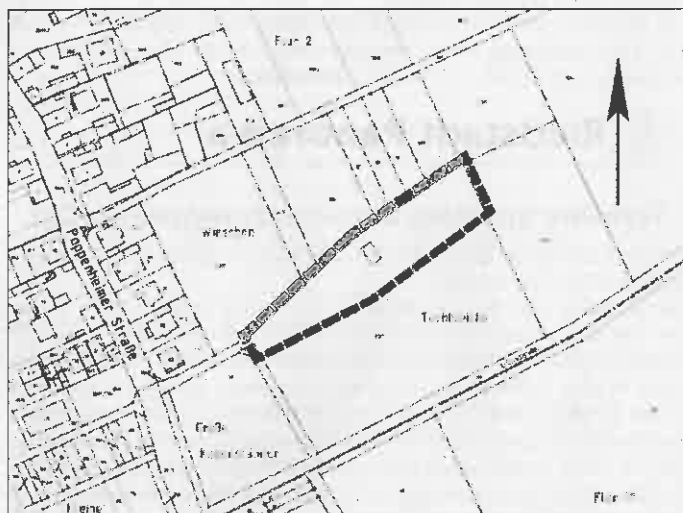


Abbildung genordet, ohne Maßstab

Bauleitplanung der Stadt Riedstadt, Stadtteil Crumstadt

Bebauungsplan „Kleingärten Crumstadt Süd“ (Teilbereich 1-3)

Bekanntmachung der Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 2 Baugesetzbuch (BauGB)

Die Stadt Riedstadt betreibt im südlichen Anschluss an die Ortslage Crumstadt die Aufstellung des o.g. Bebauungsplanes sowie die Änderung des Flächennutzungsplanes in einem Teilbereich des Bebauungsplanes und hat in ihrer Sitzung am 23.03.2017 die Entwurfs-offenlage der Bauleitpläne beschlossen. Planziel des Bebauungsplanes ist die Festsetzung von privaten Grünflächen gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 15 BauGB mit den Zweckbestimmungen „Wohnungsferne Hausgärten“ und „Obst- und Gartenbauverein“ sowie die Sicherung der zugehörigen Erschließung und der bestehenden Wegeverbindungen. Zugleich sollen Festsetzungen getroffen werden, im Zuge derer die Errichtung von nicht mehr zweckentsprechenden baulichen Anlagen auf den jeweiligen Grundstücken begrenzt werden kann. Der räumliche Geltungsbereich des Bebauungsplanes befindet sich südlich der Ortslage Crumstadt, in Verlängerung der Poppenheimer Straße in den Fluren 2 und 11 in der Gemarkung Crumstadt und kann der nachfolgenden Übersichtskarte entnommen werden.

Der Entwurf des Bebauungsplanes einschließlich zugehöriger Begründung und des nach Maßgabe der Anlage 1 zum Baugesetzbuch und den Umweltschutzgütern im Sinne des § 1 Abs. 6 Nr. 7 BauGB gegliederten Umweltberichtes mit integriertem landschaftspflegerischem Planungsbeitrag, ein Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag zu den Tierartengruppen Vögel und Amphibien sowie die im Verfahren eingegangenen umweltrelevanten Stellungnahmen liegen in der Zeit von **Montag, dem 24.04.2017 bis einschließlich Mittwoch, dem 31.05.2017** in der Stadtverwaltung Riedstadt, Stadtteil Goddelau, Bauamt, Rathausplatz 1, 64560 Riedstadt, auf dem Flur im 1. OG des Neubaus ab dem Zimmer 102 zu den allgemeinen Dienststunden der Verwaltung öffentlich aus. In Ausnahmefällen sind auch andere Termine nach vorheriger Vereinbarung möglich. Während dieser Zeit können von jedermann Anregungen zu den Planungen schriftlich oder zur Niederschrift vorgebracht werden.

Folgende Arten umweltbezogener Informationen liegen vor:

- Umweltbericht mit integriertem landschaftspflegerischem Planungsbeitrag: Der Umweltbericht umfasst neben einem Kapitel zu den Inhalten, Zielen und Festsetzungen des Bebauungsplanes und den in den einschlägigen Fachgesetzen und Fachplänen festgelegten Zielen des Umweltschutzes, eine Beschreibung und Bewertung der voraussichtlichen erheblichen Umweltauswirkungen der Planung einschließlich der Maßnahmen zu ihrer Vermeidung, Verringerung bzw. ihrem Ausgleich. Die Betrachtung der umweltrelevanten Schutzgüter umfasst dabei:
 - Boden und Wasser: Beschreibung der anstehenden Bodenarten mit Funktionsbewertung sowie Beschreibung der Maßnahmen zur Eingriffsminimierung. Hinweis auf das berührte oberirdische Gewässer.
 - Klima und Luft: Beschreibung der Auswirkungen der Planung auf das Kleinklima sowie Aufführung von Möglichkeiten zur Eingriffsminimierung.
 - Tiere und Pflanzen: Bestandsbeschreibung der Biotop- und Nutzungstypen mit Eingriffsbewertung.
 - Artenschutzrechtliche Belange: Feststellung, dass aufgrund der vorhandenen Biotopstrukturen mit dem Vorkommen geschützter Arten zu rechnen ist. Verweis auf die durchgeführte Artenschutzrechtliche Prüfung mit Feststellung, dass das Eintreten artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände unter Berücksichtigung von Vermeidungsmaßnahmen ausgeschlossen werden kann.
 - Biologische Vielfalt: Ausführungen zur Definition des Begriffs der Biologischen Vielfalt und zu allgemeinen Zielen ihrer Erhaltung. Hinweis, dass bezüglich dieses Schutzgutes keine erheblichen Auswirkungen zu erwarten sind.
 - Landschaft: Feststellung, dass keine Änderungen vorbereitet werden, die wesentliche Auswirkungen auf das Landschaftsbild haben.
 - Gebiete gemeinschaftlicher Bedeutung und Europäische Vogelschutzgebiete: Benennung der nächstgelegenen Natura-2000-Gebiete mit Feststellung, dass keine erheblichen Beeinträchtigungen der Erhaltungsziele durch die Planung zu erwarten sind.
 - Mensch, Gesundheit und Bevölkerung: Beschreibung der Auswirkungen der Planung auf Wohnqualität und Erholung, mit dem Ergebnis, dass keine Auswirkungen auf die Schutzgüter zu erwarten sind.
 - Kultur- und sonstige Sachgüter: Hinweis auf im Umfeld des Plangebietes bekannte Bodendenkmäler mit Hinweisen zum Umgang hiermit im Planvollzug. Verweis auf gesetzliche Regelungen zum Umgang mit Bodendenkmälern.

Hinzu kommt eine Eingriffs- und Ausgleichsbetrachtung die den durch die Planung vorbereiteten Eingriff in Natur und Landschaft bewertet. Ferner umfasst der Umweltbericht Angaben zur Entwicklung des Umweltzustandes bei Durchführung bzw. Nichtdurchführung der Planung, zu den in Betracht kommenden anderweitigen Planungsmöglichkeiten sowie zur Überwachung der Umweltauswirkungen, die aufgrund des Bauleitplans auftreten können.

- Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag: Der Artenschutzrechtliche Fachbeitrag umfasst neben einem einleitenden Kapitel zur Veranlassung und Aufgabenstellung, zu den rechtlichen Grundlagen und der Methodik, die Ermittlung der Wirkfaktoren und die Festlegung des Untersuchungsrahmens für die untersuchte Tierartengruppen Vögel und Amphibien, für die eine Prüfung von Verbotstatbeständen im Hinblick auf die Bestimmungen des § 44 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) und die Vermeidung von Beeinträchtigungen erfolgte. Aus der Analyse sind als artenschutzrechtlich relevante Vogelarten Bluthänfling, Feldsperling, Gartenrotschwanz, Girlitz, Goldammer, Haussperling und Stieglitz hervorgegangen. Planungsrelevante Amphibienarten wurden nicht festgestellt. Im Ergebnis kann das Eintreten von artenschutzrechtlichen Verbotstatbeständen für die betroffenen Vogelarten unter Berücksichtigung der formulierten Vermeidungs- und Kompensationsmaßnahmen ausgeschlossen werden.

Im Rahmen der frühzeitigen Öffentlichkeitsbeteiligung bei gleichzeitiger Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß §§ 3 Abs. 1 bzw. 4 Abs. 1 BauGB sind folgende Stellungnahmen mit umweltrelevanten Informationen eingegangen bzw. umweltrelevante Themen angesprochen worden:

- hessenArchäologie (20.04.2016): Hinweis auf im Umfeld des Plangebietes bekannte Bodendenkmäler, die möglicherweise in den Geltungsbereich hineinragen. Hinweise zum Vorgehen bei Bodeneingriffen.

- Hessen Wasser GmbH (13.04.2016): Hinweis auf Rohrleitungsanlagen und Unterflurhydranten einer teilortsfesten Beregnungsanlage des Wasserverbandes Hessisches Ried im Plangebiet mit Hinweisen zum Umgang hiermit in der Planung.
- Kreisausschuss des Landkreises Groß-Gerau (05.09.2016): Hinweise zur Berücksichtigung im Artenschutzrechtlichen Fachbeitrag bezüglich der Auswirkungen der Planung. Hinweise zum zulässigen Gebäudevolumen sowie dem bauplanungsrechtlich vorbereiteten Eingriff in Natur und Landschaft, Anregungen zur Ergänzung des Umweltberichtes. Bedenken gegenüber der Entwässerung des Plangebietes, Hinweise zur Erhaltung des ökologischen und chemischen Zustandes des Lohraingrabens sowie zu dessen Unterhaltung, Hinweise zum Gewässerrandstreifen und dem nicht wasserführenden Graben im Plangebiet. Hinweise zum Umgang mit Grünschnitt und zur Löschwasserversorgung.
- Regierungspräsidium Darmstadt (12.04.2016): Anregung zur textlichen Festsetzung artenschutzrechtlicher Vermeidungsmaßnahmen. Anregung zur Ergänzung der Hinweise in der Plankarte. Hinweise zur Bebauung im Gewässerrandstreifen. Hinweis, dass das Plangebiet von einem Erlaubnisfeld zur Aufsuchung von Kohlenwasserstoffen überdeckt wird.
- Wasserverband Modaugebiet (25.04.2016): Anregung zur Anlage einer Grünabfallsammelstelle zum Schutz des Uferbereiches des Lohraingrabens.

Es wird darauf hingewiesen, dass nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen bei der Beschlussfassung über den Bauleitplan unberücksichtigt bleiben können und dass ein Antrag nach § 47 der Verwaltungsgerichtsordnung (Normenkontrollantrag zum Bebauungsplan) unzulässig ist, wenn mit ihm nur Einwendungen geltend gemacht werden, die vom Antragsteller im Rahmen der Auslegung nicht oder verspätet geltend gemacht wurden, aber hätten geltend gemacht werden können. Ferner wird darauf hingewiesen, dass nach § 4b BauGB ein Planungsbüro mit der Durchführung des Verfahrens beauftragt worden ist.

Riedstadt, den 13.04.2017

Der Magistrat

gez. Marcus Kretschmann, Bürgermeister

Räumlicher Geltungsbereich des Bebauungsplanes „Kleingärten Crumstadt Süd“ (Teilbereich 1-3)

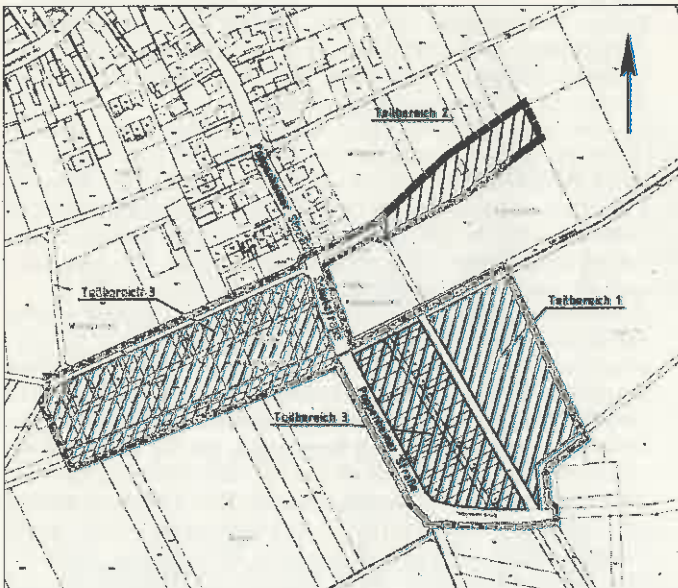


Abbildung genordet, ohne Maßstab

Straßensperrung in Erfelden

Wilhelm-Leuschner-Straße vom 20. April bis 19. Mai 2017 halbseitig gesperrt

Das Grundstück des ehemaligen Haupter-Lebensmittelmarktes in Erfelden und das daran angrenzende Areal bis zur Neugasse wird momentan als Baugebiet erschlossen. Wegen der Erschließungsarbeiten muss die Wilhelm-Leuschner-Straße **ab Donnerstag, 20. April 2017** halbseitig gesperrt werden. Nach der verkehrsrechtlichen Anordnung der Stadt findet die Sperrung in zwei Bauphasen statt und dauert insgesamt etwa einen Monat bis zum 19. Mai 2017. Die Sperrung wird mit einer Ampel geregelt.

Bei höherem Verkehrsaufkommen ist nach Einschätzung der Ordnungsverwaltung mit Verkehrsbehinderungen zu rechnen. Das neue kleine Baugebiet zur Verdichtung des Ortskerns von Erfelden wird im Auftrag der Stadt durch die Firma Terramag erschlossen. Der Hanauer Projektentwickler hat bereits die beiden großen Neubaugebiete in Erfelden „Im gemeinen Löhchen“ und Crumstadt „Im Sand“ erfolgreich realisiert.

Bürgerservice in Sachen Rente ausgesetzt

Krankheitsbedingt muss der seither übliche Bürgerservice der Riedstädter Stadtverwaltung in Rentenangelegenheiten bis auf weiteres leider entfallen.

Ratsuchende können sich direkt an die Beratungsstelle der Deutschen Rentenversicherung in Darmstadt (Wilhelminenstraße 34, Telefon 06151 1010956, E-Mail: kundenservice-in-darmstadt@drv-hessen.de) wenden. Beratungstermine sind jedoch nur nach telefonischer Anmeldung möglich.

Die Beratungsstelle ist montags und donnerstags von 07:30 Uhr bis 18:00 Uhr, dienstags und mittwochs von 07:30 Uhr bis 15:00 Uhr und freitags von 07:30 Uhr bis 12:30 Uhr erreichbar.

Riedstadt Panorama

Termine aus dem Veranstaltungskalender

Für die kommende Woche sind im aktuellen Veranstaltungskalender folgende Termine notiert:

Die Termine aus dem Riedstädter Veranstaltungskalender finden Sie - ständig aktualisiert - im Internet unter: www.riedstadt.de in der Rubrik „Leben in Riedstadt“. Wenn eine öffentliche Veranstaltung noch in den Kalender auf unserer Homepage aufgenommen und damit zu gegebener Zeit auch hier in den Riedstädter Nachrichten veröffentlicht werden soll, wenden Sie sich bitte an das Pressebüro (Tel. 181-131, E-Mail: service@riedstadt.de). Vereinsvertreter können die öffentliche Veranstaltung auch selbst online auf der Internetseite eintragen. Den Link zur Meldung einer Veranstaltung finden Sie auf der Seite „Veranstaltungskalender“ ganz oben! Das Gleiche gilt auch für korrigierende Mitteilungen, falls Termine sich verschieben oder ausfallen. Wir hoffen, dass wir mit den Seiten im Internet einen Beitrag zur Öffentlichkeitsarbeit der Riedstädter Vereine leisten können.

Chlorfreies Urlaubsfeeling im Schwimmbad

Förderverein und Bäderbetrieb bereiten kommende Badesaison vor - Bauprojekt Erweiterung des Beachvolleyballfeld

Der Förderverein Freibad Goddelau bereitet derzeit die neue Badesaison vor und will auch im dritten Jahr seines Bestehens den städtischen Bäderbetrieb dabei unterstützen, das Schwimmbad als öffentliche Einrichtung attraktiv zu halten. Wichtigstes Projekt für die nächsten Wochen bis zur Saisonöffnung am 27. Mai 2017 ist dabei die Erweiterung des Beachvolleyballfeldes.

Die Stadt hat die nötige baurechtliche Genehmigung eingeholt und der Verein will für die praktische Umsetzung sorgen. „Mit dem großen Beachvolleyballfeld soll das Freizeitangebot des Freibades weiter ausgebaut werden“, so Vereinsvorsitzende Cornelia Nold. Unterstützung finanzieller Art gab es dazu bereits Anfang Februar durch die Goddelauer Fans der Eintracht Frankfurt. Der Fanclub „Goller Adler“ hatte den Erlös aus einer vereinsinternen Weihnachtstombola als Spende an den Schwimmbadförderverein weitergereicht. Die 300 Euro sollen direkt in die Verwirklichung des Bauprojektes fließen.

Nach den großen Erfolgen in den beiden vergangenen Jahren wird es auch in der diesjährigen Saison wieder Cocktailabende geben, um neue und alte Kunden des Schwimmbades mit einem weiteren „Urlaubsfeeling“ zu verwöhnen. Nach dem Saisonöffnungsfest am 27. Mai sind für 15. Juni und 18. August entsprechende Angebote geplant. Außerdem soll am 26. August 2017 mit einem ganztägigen Beachvolleyball-Turnier um den „eprimo-Cup“ der neue Platz eingeweiht werden. Nach dem sportlichen Wettstreit soll dabei der Abend mit leckeren Cocktails aus der Goddelauer Bar „Alchemist“ ausklingen. Neben den vielen Attraktionen ist aber auch der „Saisonalltag“ im Freibad Goddelau durchaus erwähnenswert. Dabei ist die chlorfreie Wasserbehandlung ein ganz besonderer Vorteil. Ohne Hautreizungen und Augenbrennen und ohne den schwimmbadüblichen Geruch in der Nase macht das Badevergnügen nach Auffassung des Fördervereins doppelt so viel Spaß.

Fortsetzung auf Seite 13